Verordnung des Amtes Am Peenestrom über das Führen von Hunden

Auf Grund des § 17 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.07.2026 (GVOBl. M-V S. 789, 802) und des § 8 Abs. 5 der Hundehalterverordnung M-V (HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBI. M-V S. 441), wird durch den Amtsvorsteher des Amtes Am Peenestrom, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Wolgast.

§ 2 Führen von Hunden und Leinenzwang

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums gilt im Geltungsbereich dieser Verordnung für alle Hunde in dem nachfolgend festgelegten Gebieten, einschließlich der Straßenkörper der benannten Straßen Leinenzwang:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 festgelegten Gebiete ergibt sich aus der als Anlage 1 befindendem Auszug der Stadtkarte. Der Auszug aus der Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Außerhalb der Gebiete in Absatz 1 gilt Leinenzwang außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums im Geltungsbereich dieser Verordnung auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern.

(3) Für läufige Hündinnen gilt der Leinenzwang im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung.

(4) Die Leine, Halsband und Führgeschirr müssen ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen und reißfest sein. Die Leine darf maximal 2 Meter lang sein.

§ 3 Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater- und Sportanlagen mitzunehmen. Sportanlagen von Hundevereinen sind von diesem Verbot ausgenommen.

§ 4 Beseitigung von Hundekot

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums geeignete Behältnisse oder ein geeignetes Hilfsmittel und zusätzlich geeignete Behältnisse zur

Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Die Behältnisse oder das Hilfsmittel sind den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.

(2) Die § 1 bis 4 gelten nicht für Assistenzhunde, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Hund außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in den beschriebenen Gebieten ohne Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern oder in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern ohne Leine führt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 läufige Hündinnen unangeleint führt,
4. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Hundeleinen verwendet, die länger als 2 Meter sind,
5. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 Hundeleinen, -halsbänder oder Führgeschirre verwendet, die nicht hinreichend fest sind und eine Kontrolle der führenden Person über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen mitführt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums keine geeigneten Behältnisse oder kein geeignetes Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitführt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Behältnisse oder das Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 3 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V ist der Amtsvorsteher des Amtes Am Peenestrom.

§ 7 Tierschutzrechtliche Vorschriften

Unberührt von dieser Verordnung bleiben insbesondere die Tierschutz-Hundeverordnung, die Hundehalterverordnung M-V und alle sonstigen tierschutzrechtlichen Vorschriften

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.
(2) Diese Verordnung tritt am XXX.XX.XXX außer Kraft